

Marktgemeinde Breitenfurt

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 19. März 2018 im Amtshaus, Hirschentanzstraße 3 .

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 13. März 2018 durch Kurrende u. Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser

Vizebürgermeister Ferdinand Weißmann

die Mitglieder des Gemeinderates.

- | | |
|------------------------------------|-------------------------------------|
| 1. gf.GR. Hartig Mag. Susanne | 2. gf.GR. Hruby Franz |
| 3. gf.GR. Janka-Chapó Mag. Claudia | 4. gf.GR. Raß-Hubinek Mag. Gabriele |
| 5. gf.GR. Schredl Wolfgang | 6. gf.GR. OSRn Vogt Sylvia, BEd |
| 7. GR. Auer Thomas | 8. GR. Biribauer Martin |
| 9. GR. Eisenriegler Doris | 10. GR. Fleischacker Wolfgang |
| 11. GR. Gerstenbauer Alexandra | 12. GR. Hartig Mag. Anton |
| 13. GR. Heiplik Michael | 14. GR. Hofbauer Mag. Michael |
| 15. GR. Klinger Mag. Michael, MBA | 16. GR. Kraus Helmut |
| 17. GR. Langer Max | 18. GR. Mazanek Mag. Andrea |
| 19. GR. Piss Dominique | 20. GR. Piss Robert |
| 21. GR. OStR Raß Mag. Norbert | 22. GR. Schneeuber Anna |
| 23. GR. Steigberger Thomas | 24. GR. Weißmann Mario |
| 25. GR. Wühr Andreas | 26. GR. |
| 27. GR. | |

Anwesend waren außerdem:

- | | |
|-----------------------|----|
| 1. Schöny Andreas, AL | 2. |
|-----------------------|----|

Entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|------------------------|-------------------------|
| 1. GR. Lesch DI Thomas | 2. GR. Polgar Dr. Doris |
| 3. GR. | 4. GR. |
| 5. GR | 6. GR. |

Nicht entschuldigt abwesend waren:

- | | |
|--------|----|
| 1. GR. | 2. |
|--------|----|

Vorsitzender: Bürgermeister Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung: lt. Beilage

Zu Beginn der Sitzung werden vom Bürgermeister zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht:

„Ansuchen um Jahressubvention und Unterstützung Muttertagsfahrten der Ortsgruppen von ÖVP Seniorenbund und SPÖ Pensionistenverband“ DA 1

„Bushaltestellen“ DA 2

Die Anträge sollen unter TO-Punkte 15a und 15b behandelt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller für den TO-Punkt 1 - 4: Bürgermeister Dipl.-Ing. Ernst Morgenbesser

zu 1) Bestätigung der Richtigkeit des Protokolls der Gemeinderatsitzung vom 11. Dezember 2017:

Sachverhalt: Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 wurde an alle im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Richtigkeit des Protokolls der Sitzung vom 11. Dezember 2017 bestätigen.

Beschluss: Der Gemeinderat bestätigt die Richtigkeit des Protokolls vom 11. Dezember 2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 2) Beantwortung der Prüfungsausschussprotokolle vom 19. Dezember 2017 und vom 20. Februar 2018:

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 19. Dezember 2017 eine unangesagte Kassenkontrolle durchgeführt und 20. Februar 2018 eine Sitzung abgehalten. Vom Vizebürgermeister werden die beiden Protokolle vollinhaltlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und vom Bürgermeister beantwortet.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Beantwortung des Bürgermeisters zu den beiden Protokollen des Prüfungsausschusses vom 19. Dezember 2017 und vom 20. Februar 2018 zur Kenntnis nehmen. (Beilage A und A1)

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Beantwortung des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 3) Rechnungsabschluss 2017:

Sachverhalt: Der Rechnungsabschluss 2017 lag in der Zeit vom 21. Februar 2018 bis einschließlich 7. März 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme auf und wurden keine Stellungnahmen dazu eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2017 weist einen Kassenstand per 31. Dezember 2017 von € 816.127,15 aus.

Der Soll-Abschluss weist im ordentlichen Haushalt einen Überschuss von € 698.897,90, im außerordentlichen Haushalt einen Überschuss von € 72.371,84 aus.

Ordentlicher Haushalt:

Mehreinnahmen konnten vor allem in der Haushaltsgruppe 9 erzielt werden, wobei hier wesentliche Mehreinnahmen bei der Kommunalsteuer (2/920+8331) mit knapp € 50.000,-,-,

bei den Ertragsanteilen (2/925+8594) mit ca. € 310.700,-- und bei den Finanzzuweisungen des Bundes mit ca. € 65.000,-- zu verzeichnen sind. Die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen resultieren aus der Buchung der Monatsüberweisung Dezember 2016 im Jänner 2017, reduzieren sich allerdings durch die entsprechenden ausgabenseitigen Positionen bei NÖKAS, Sozialhilfeumlage und Jugendwohlfahrtsumlage auf ca. € 169.000. Wesentliche Mehreinnahmen mit knapp € 29.500,-- für Gutschriften und Erlöse im Abfallwirtschaftsbereich schlagen sich in der Gruppe 8 ebenso zu Buche wie Mehreinnahmen im Abwasserbereich in Höhe von knapp € 39.000,-- und bei den Grabstellengebühren mit € 8.300,-- sowie der Verkauf eines Kfz am Bauhof mit € 7.500,--. In der Gruppe 6 ist der Grundverkauf Trejbal mit € 12.600,-- zu verzeichnen. In der Gruppe 2 sind wesentliche Mehreinnahmen vor allem bei den Erlösen aus der Nachmittagsbetreuung in den Kindergärten anzuführen (ca. € 19.000,--). In der Gruppe 1 liegen die Kostenersätze Feuerwehr um € 10.700,-- über der Voranschlagszahl, in der Gruppe 0 ist aufgrund der Wahlen im Jahr 2016 ein um € 13.600,-- höherer Kostenersatz zu berücksichtigen sowie ein Sollüberschuss in Höhe von € 5.100,-- beim Standesamtsverband. Als wesentliche Mindereinnahme ist die Aufschließungsabgabe festzuhalten, die einen Fehlbetrag von knapp € 174.500,-- aufgrund einer noch nicht durchgeführten Parzellierung ausweist.

Die wesentlichen Mehrausgaben sind in den Gruppen 4,5,8 und 9 zu finden. In den Gruppen 4 und 5 sind diese bedingt durch die Zahlungen an NÖKAS, Sozialhilfeumlage und Jugendwohlfahrtsumlage für den Monat Dezember 2016 (siehe oben Bemerkungen zu den Ertragsanteilen). In der Gruppe 8 liegen die markanten Mehrausgaben im Bereich der Maastricht-Buchung mit ca. € 160.000,-- (die allerdings einnahmenseitig gleichhoch dargestellt ist) sowie im Bereich Abfall mit ca. € 49.000,-- bedingt durch höhere Entsorgungskosten bei den diversen Problemstoffbereichen. In der Gruppe 9 betreffen die Mehrausgaben die bedeutend höhere Zuführung zum a.o. Haushalt, die größtenteils bereits mit Gemeinderatsbeschlüssen berücksichtigt wurde. Wesentlich bei den Minderausgaben sind noch nicht durchgeführte Instandhaltungsmaßnahmen an Objekten im Ausmaß von € 139.500,--, eine reduzierte Zahlung an den Abwasserverband aufgrund des Rechnungsabschlusses 2016 in Höhe von € 88.800,-- sowie nicht durchgeführte Geräteanschaffungen in Höhe von € 68.600,--.

Außerordentlicher Haushalt:

Der Sollüberschuss des außerordentlichen Haushalts in Höhe von insgesamt € 72.371,84 errechnet sich aus einem Sollüberschuss beim Vorhaben Kanalsanierung in Höhe von € 72.371,84. Die vorgesehenen Arbeiten konnten nicht mehr im Jahr 2017 durchgeführt werden. Dieser Betrag fließt daher in das weiterzuführende Vorhaben im Haushaltsjahr 2018 ein.

Sämtliche anderen Vorhaben sind ausgeglichen und abgeschlossen.

Schuldenstand:

Insgesamt wurden im Jahr 2017 Darlehensbeträge in Höhe von € 943.953,47 zugezählt. Insgesamt wurden € 605.270,83 Darlehenszahlungen geleistet. Der Schuldenstand beträgt per 31.12. 2017 von € 4.052.108,41.

Das Maastricht-Ergebnis beträgt minus € 487.080,23. Die Entwicklung in der laufenden Gebarung beträgt € 1.079.424,43. Trotz der Steigerung gegenüber dem Vorjahr kann der Negativsaldo bei der Vermögensgebarung in Höhe von € 1.262,879,51 nicht abgedeckt

werden. Dieser Negativsaldo ist mit dem Grundankauf Beisteiner und dem Umbau des Amtshauses zu begründen. Diese beiden Maßnahmen stellen jedoch auch einen Mehrwert dar, der sich ab dem Jahr 2020 in entsprechenden Vermögenswerten bei der Vermögensbewertung darstellen wird. Bedingt durch die oben angeführten Maßnahmen ist daher auch die Entwicklung der Finanztransaktionen zu sehen, die im Saldo 3 den Differenzbetrag von aufgenommenen und rückgezahlten Darlehen darstellt.

Festzuhalten ist, dass in der Sitzung des Prüfungsausschusses am 20. Februar 2018 die fehlerhafte Buchung eines Betrages von € 0,09 im a.o. Haushalt festgestellt wurde. Diese Buchung wurde noch vor Auflage des Rechnungsabschlusses korrigiert und dem Prüfungsausschuss sowie dem Gemeindevorstand zur Kenntnis gebracht.

Antrag: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2017, in dem die im Sachverhalt angeführten Daten enthalten sind, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß den Rechnungsabschluss 2017.

Abstimmungsergebnis: 18 für, 8 gegen (gf. GR. Mag. Hartig, gf. GR. Mag. Raß-Hubinek, GR Wühr, GR Mag. Hartig, GR Eisenriegler, GR. OStR Mag. Raß, GR Biribauer, GR Steigberger)

zu 4) Entsendung eines Gemeindevorstandes in den Gemeindeabwasserverband Breitenfurt-Laab:

Sachverhalt: Mit e-mail vom 10. März 2018 hat Herr Peter Klimek seinen Rücktritt aus dem Vorstand des Abwasserverbandes Breitenfurt-Laab bekannt gegeben. Es ist daher ein neues Mitglied aus dem Gemeinderat in den Vorstand zu entsenden und soll Herr GR Michael Heiplik diese Tätigkeit übernehmen.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn GR Michael Heiplik anstelle des mit Wirkung vom 31. März 2018 zurücktretenden Herrn Peter Klimek in den Vorstand des Gemeindeabwasserverbandes Breitenfurt-Laab zu entsenden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Entsendung von Herrn GR. Heiplik.
Abstimmungsergebnis: 25 für, 1 Stimmenthaltung (GR Heiplik)

Antragsteller für den TO-Punkt 5: Vizebürgermeister Ferdinand Weißmann

zu 5) Subventionsansuchen Sport:

Sachverhalt: Folgende Vereine haben um Subvention angesucht:

- SKB: insgesamt € 13.100,-- teilen sich auf auf:
 - € 4.400,-- für Platzpflege (Bedeckung auf 1/269-729)
 - € 2.900,-- für Sportstättenbau (Bedeckung auf 1/269-729)
 - € 5.800,-- für Jugendförderung (Bedeckung auf 1/269-757)
- TC Breitenfurt: € 700,-- (Bedeckung auf 1/269-757)
- TC Liesingtal: € 700,-- (Bedeckung auf 1/269-757)
- Stemmklub Breitenfurt: € 1.500,-- (Bedeckung auf 1/269-757)

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die im Sachverhalt angeführten Subventionsbeträge an die Vereine SKB, TC Breitenfurt, TC Liesingtal und Stemmklub Breitenfurt zur Auszahlung zu bringen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Subventionsauszahlungen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin für den TO-Punkt 6: gf. GR. Mag. Susanne Hartig

zu 6) Antrag zum Thema „Schließung des Kindergartens Schloßallee“:

Sachverhalt: Von den Mandataren der Breitenfurter Grünen und der FPÖ wurde ein Antrag gemäß § 46 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung am 12. März 2018 zur Behandlung in der heutigen Gemeinderatsitzung eingebracht.

Antrag: Der Bürgermeister wird aufgefordert, dem Gemeinderat einen Bericht mit allen Informationen und Tatsachen vorzulegen, die in Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb bzw. einer allfälligen Schließung, Stilllegung oder Auflassung des Kindergartens in der Schlossallee von Bedeutung sind. Vor allem die bisherigen und voraussichtlichen Kosten für Personal, Baulichkeiten, Investitionen im Kindergarten Schlossallee und Kardinal-Piffl-Platz, sowie die Kosten, die bei einem dreigruppigen Kindergarten am Kardinal-Piffl-Platz anfallen, mögen dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat seinen Bericht zu Gehör, der wie der Antrag als Beilagen **A2 u. A3** dem Protokoll beiliegen.

Beschluss: Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller für die TO-Punkte 7 – 15: gf. GR. Wolfgang Schredl

zu 7) Erneuerung von Teilen der EDV-Anlage Gemeindeamt:

Sachverhalt: Im Voranschlag 2018 ist unter der HH-Stelle 1/010-0422 der Austausch des Servers im Gemeindeamt mit einem Betrag von € 35.000,-- vorgesehen. Es liegt das aktualisierte Angebot der Firma Gemdat für einen Server HP ML350p G9 E5-2609v4 vor und beträgt dieses € 36.379,20 inkl. MwSt. exkl. Montage.

Die auf den einzelnen Arbeitsplätzen im Gemeindeamt in Verwendung stehenden PCs wurden in den letzten Jahren bereits teilweise erneuert (zweimal abgebrannte Laufwerke), sechs Geräte sind allerdings noch nicht dem heutigen Stand angepasst. Insgesamt belaufen sich die Kosten für sechs PCs HP PC ProDesk 600 G3 MT auf € 10.370,06 inkl. MwSt. exkl. Montage. Die Kosten für die PCs sind nicht budgetiert und müssen daher ebenso mit dem höheren Überschuss des Vorjahres wie die Mehrkosten beim Servertausch bedeckt werden. Die Verbuchung erfolgt unter der HH-Stelle 1/010-0422. Zwischenzeitlich wird eine Erhebung über die NÖ Landesregierung bezüglich Ankauf von EDV-Geräten durchgeführt. Die Gemeinde hat Interesse bekundet, Terminalschiene und Kosten sind noch offen.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Tausch des Servers am Gemeindeamt durch die Firma Gemdat auf ein Gerät HP ML350p G9 E5-2609v4 zum Preis von € 36.379,20 inkl. MwSt, ohne Montage, beschließen. Ebenso möge der Gemeinderat den Austausch von sechs PCs am Gemeindeamt auf HP PC ProDesk 600 G3 MT beschließen. Mit diesem Austausch wären dann sämtliche in Verwendung stehende Geräte am Gemeindeamt auf den Stand heutiger Technik gebracht. Die Kosten für diesen Tausch belaufen sich auf € 10.370,06 inkl. MwSt, ohne Montage. Die Gesamtkosten für den Austausch sind nur zum Teil unter der HH-Stelle

1/010-0422 bedeckt, die überplanmäßigen Ausgaben sollen durch den höheren Überschuss des Vorjahres bedeckt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die EDV-Erneuerungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Während der Behandlung des TO-Punktes 8 betritt Frau gf. GR. OSRn Vogt, BEd, den Sitzungssaal.

zu 8) Abfallwirtschaftsverordnung mit Gebührenanpassung:

Sachverhalt: Das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW 3, hat im Rahmen der Gebarungseinschau im vergangenen Jahr die Anpassung der Abfallgebühren ebenso festgehalten wie der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung im September 2017.

Es wurde im Voranschlag 2018 eine Gebührenerhöhung berücksichtigt. Aufgrund einer Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 sind die Gemeinden verpflichtet bis zu Beginn des Jahres 2019 die Abfallwirtschaftsverordnungen ebenfalls neu zu fassen. Es wurde ein auf Basis des Musters der Landesabteilung erstellter Verordnungsentwurf erarbeitet und liegt dieser als **Beilage B** vor.

Im Hinblick auf die Gebühren ist festzuhalten, dass diese unter Zugrundelegung des errechneten Verbraucherpreisindex (die Veränderung seit der letzten Anpassung beträgt 5,8%, Index Dezember 2017) errechnet wurde und der aktuelle Betrag pro Entsorgungstermin mit Wirkung vom 1. Juni 2018 von € 6,65 auf € 7,06 angehoben werden soll. Die beiden vorliegenden Betriebsfinanzierungspläne basieren auf den Voranschlagszahlen 2018 wobei auf der Einnahmenseite bereits der erhöhte Gebührensatz berücksichtigt wurde. **Beilage B 1** weist keine Erneuerungsrücklage aus, **Beilage B 2** berücksichtigt eine Erneuerungsrücklage von € 20.000,-. Es erscheint sinnvoll, die Abfallwirtschaftsgebühren an den Verbraucherpreisindex anzupassen und dem Gemeinderat jährlich zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag: Der Gemeinderat möge die neue Abfallwirtschaftsverordnung und eine Anhebung der Müllgebühren mit Wirkung vom 1. Juni 2018 gemäß **Beilage B2** beschließen. Die Grundgebühr pro Restmülltonne und Abfuhr soll für die Abfallwirtschaftsgebühr € 7,06, die Abfallwirtschaftsabgabe wie bisher 10,3 % der Abfallwirtschaftsgebühr zzgl. 10 % USt betragen. Es soll hinkünftig die Gebührenanpassung jährlich entsprechend dem VPI vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Abfallwirtschaftsverordnung.

Abstimmungsergebnis: 26 für, 1 Stimmenthaltung (gf. GR. OSRn Vogt, BEd)

zu 9) Kostenersatzvorschriften FF Breitenfurt, Pauschalbeträge:

Sachverhalt: In den §§ 79 bzw. 80 NÖ Feuerwehrgesetz ist der Kostenersatz gegenüber der Gemeinde für Feuerwehrtätigkeiten geregelt. Gemäß § 80 Abs 2 kann durch eine Verordnung des Gemeinderates auch ein pauschaler Kostenersatz bestimmt werden. Eine entsprechende Verordnung hat der Gemeinderat bereits im Jahr 2000 beschlossen. Die Feuerwehr ist an die Gemeinde herangetreten für den Kostenersatz nach Verkehrsunfällen mit anschließender Verbringung der Fahrzeuge auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Bauhofes zur Verhinderung einer Umweltbeeinträchtigung ebenfalls einen Pauschalkostenersatz entsprechend der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes vorschreiben zu können. Mit dieser

Vorgangsweise kann der administrative Aufwand für die Feuerwehr verringert werden. Aufgrund der Erfahrungswerte liegen die Kosten entsprechend der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes bei € 438,- pro verunfalltem Fahrzeug (8 Mann, Schweres Rüstfahrzeug, Kleinlöschfahrzeug und Abschleppachse, eine Stunde Einsatzzeit). Der Gemeinderat möge daher für diesen Fall die Pauschalierung mit € 438,- festlegen. Bei einer Fahrzeugbergung mit anschließender Ermöglichung der Weiterfahrt möge ein Pauschalbetrag von € 219,- festgelegt werden. Bei einer folgenden Änderung der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes mögen die Pauschalbeträge ebenfalls angepasst werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, entsprechend dem NÖ Feuerwehrgesetz in der Verbindung mit der Tarifordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes für den Kostenersatz anlässlich von Fahrzeugbergungen mit anschließender Verbringung der verunfallten Fahrzeuge auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Bauhofes einen Pauschalbetrag von € 438,- pro Fahrzeug, bei Fahrzeugbergung und Ermöglichung der Weiterfahrt einen Pauschalbetrag von € 219,- festzulegen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Pauschalbeträge.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 10) Subventionsansuchen Siedlerverein Breitenfurt:

Sachverhalt: Der Siedlerverein Breitenfurt hat um Subvention ersucht und gleichzeitig gebeten, den Jahresbetrag von € 727,- auf € 1.000,- zu erhöhen um im Hinblick auf die große Mitgliederzahl und auf die überwiegend älteren Mitglieder den Mitgliedsbeitrag nicht erhöhen zu müssen. Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle 1/060-726 nur teilweise gegeben und soll durch den höheren Überschuss des Vorjahres bedeckt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Siedlerverein Breitenfurt eine Jahressubvention in Höhe von € 1.000,- zu gewähren. Die Bedeckung ist überwiegend unter der HH-Stelle 1/060-726 vorgesehen, die Mehrausgaben werden durch den höheren Überschuss des Vorjahres bedeckt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Subventionsauszahlung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 11) Ansuchen um Mitgliedsbeitrag NÖ Zivilschutzverband:

Sachverhalt: Der NÖ Zivilschutzverband hat um den Mitgliedsbeitrag 2018 angesucht. Dieser beläuft sich auf € 1.062,-. Der Betrag ist unter der HH-Stelle 1/180-726 bedeckt.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Freigabe des Mitgliedsbeitrages für den NÖ Zivilschutzverband in Höhe von € 1.062,-, der unter der HH-Stelle 1/180-726 bedeckt ist, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Freigabe.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 12) Ansuchen um Löschungserklärungen EZ 445 u. 1322, KG Breitenfurt:

Sachverhalt: In der Liegenschaft EZ 445, Sperrbergstraße 61, KG Breitenfurt, bestehen im C-Blatt Eintragungen zu Gunsten der Marktgemeinde Breitenfurt. Für dieses Grundstück wurden bereits Kosten für Straßenbau und Lichtleitung vorgeschrieben und ist daher eine

Vorschreibung der Aufschließungsabgabe gemäß NÖ Bauordnung aufgrund der Einmaligkeit nicht mehr möglich. Es wird daher vorgeschlagen, die Löschungserklärung von den Zeichnungsberechtigten unterfertigen zu lassen.

In der Liegenschaft EZ 1322 KG Breitenfurt, Wiesengrund 22, bestehen im C-Blatt Eintragungen zu Gunsten der Marktgemeinde Breitenfurt. Die Aufschließungsabgabe wurde bereits im Jahr 1994 entrichtet und kann die Löschungserklärung von den Zeichnungsberechtigten der Gemeinde unterfertigt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Zeichnungsberechtigten der Gemeinde zur Unterfertigung der Löschungserklärungen für die EZ 445 u. 1322, beide KG Breitenfurt, zu ermächtigen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Zeichnungsberechtigten zur Unterfertigung zu ermächtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 13) Satzungsänderung Gemeindeverband für die Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA Mödling), Übernahme der Hundeabgabe im Rahmen der Abgabeneinhebung.

Sachverhalt: Der GVA Mödling führt seit 2012 die Abgabeneinhebung für Gemeinden durch. Die Abgabebereiche sind in § 3 der Satzungen (Aufgaben) lit. a) bis i) angeführt, die Zuordnung der Aufgaben aus den jeweiligen Gemeinden ist in untenstehenden Anlage A abgebildet.

In der Verbandsversammlung vom 05.12.2017 wurde der Beschluss gefasst, dass die Abgabeneinhebung nunmehr auch für die Gemeinde Hennersdorf durchgeführt werde. Die Hundeabgabe war bislang nicht im Aufgabenbereich des GVA Mödling enthalten, da diese Anforderung bislang noch von keiner Gemeinde gestellt wurde. Die Übernahme dieser Aufgabe verändert bzw. erweitert demnach den § 3 der Satzungen – Aufgaben - und erfordert daher die Beschlussfassung der einzelnen Gemeinderäte.

Im Zuge dessen werden gemäß Überprüfung der Gemeindeaufsichtsbehörde IVW3 des Landes NÖ im Mai 2017 folgende Begrifflichkeiten richtig gestellt (siehe dazu auch Bericht der Verbandsversammlung des GVA Mödling vom 26.09.2017):

b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren
anstatt b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalgebühren

g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben
anstatt g) Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgaben

Zusätzlich wird der Seuchenvorsorgeabgabe der lit. **h)** zugewiesen.

Es wird die Annahme des nachstehenden Antrages empfohlen:

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Satzungsänderung des § 3 – Aufgaben - des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling sowie der Anlage A wie folgt zu (Neuerungen **fett** markiert):

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Erfassung und Behandlung des Abfalls im Sinne des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Vollziehung des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 325/1990, in der jeweils geltenden Fassung, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechts, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben;

Ferner vertritt der Gemeindeverband seine Mitglieder in abfall- und umweltrelevanten Angelegenheiten überregional.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt für die Gemeinden nach Anlage A weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der

- a) Grundsteuer*
- b) Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren*
- c) Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren*
- d) Kommunalsteuer*
- e) Lustbarkeitsabgabe*
- f) Gebrauchsabgabe*
- g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben*
- i) **Hundeabgabe***

(3) Dem Gemeindeverband obliegt weiters die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe (h) für die Gemeinden laut Anhang A.

Damit ergibt sich die Anlage A wie folgt:

Abgabenart gemäß § 3 Abs. 2	Gemeinden, für welche die Abgabeneinhebung durchgeführt wird
a) Grundsteuer	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
b)1) Kanalerrichtungsabgaben	
b)2) Kanalbenützungsgebühren	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
c)1) Wasserversorgungsabgaben	
c)2) Wassergebühren	Brunn am Gebirge, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Wiener Neudorf
d) Kommunalsteuer	Guntramsdorf, Hennersdorf
e) Lustbarkeitsabgabe	
f) Gebrauchsabgabe	
g) Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
h) Seuchenvorsorgeabgabe	Brunn am Gebirge, Guntramsdorf, Hennersdorf, Hinterbrühl, Maria

	Enzersdorf, Münchendorf, Perchtoldsdorf, Vösendorf, Wiener Neudorf
i) Hundeabgabe	Hennersdorf

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß der Satzungsänderung seine Zustimmung zu geben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 14) Maßnahmen zur Durchführung der Datenschutzgrundverordnung:

Sachverhalt: Am 25. Mai 2018 erlangt die Datenschutzgrundverordnung der EU Gültigkeit. Den Gemeinden werden dabei – obwohl von den Strafen der Verordnung ausgenommen – eine Vielzahl von Maßnahmen – unter anderen auch die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten – auferlegt. Der Gemeindeverband für die Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Mödling (GVA) hat den Gemeinden ein gemeinsames Vorgehen in dieser Angelegenheit angeboten. Die diesbezügliche Kostenschätzung beläuft sich auf € 1.500,- pro teilnehmende Gemeinde, aktuell haben 13 von 20 Gemeinden ihr Interesse bekundet. Alternativ wurde auch seitens der Gemdat eine für die Gemeinde individuelle Vorgangsweise angeboten. Die diesbezüglichen Kosten belaufen sich auf geschätzt € 3.600,- zuzüglich einer monatlichen Betreuungspauschale von € 305,-, beide Beträge ohne MwSt. Da bei der Variante GVA neben der Kostenersparnis auch die Möglichkeit der gemeinsamen Erarbeitung der Thematik mit den anderen teilnehmenden Gemeinden des Bezirks besteht, wird diese Möglichkeit als sinnvoll betrachtet.

Seitens des GVA wurde mit e-mail vom 9.3.2018 in Ergänzung zu dieser Thematik die folgende Beschlussgrundlage zur Installation des Datenschutzbeauftragten übermittelt:

Im Mai 2018 tritt die

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

in Kraft, welche direkt auch auf österreichische Gebietskörperschaften anwendbar sein wird. Neben diversen Erfassungs- und Dokumentationspflichten trifft die Gemeinde damit auch die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

Datenschutzbeauftragter

Artikel 37

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

(1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen auf jeden Fall einen Datenschutzbeauftragten, wenn

- a) die Verarbeitung von einer Behörde oder öffentlichen Stelle durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gerichten, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln,*
- b) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine umfangreiche regelmäßige und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen, oder*
- c) die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 besteht.*

- (2) Eine Unternehmensgruppe darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen, sofern von jeder Niederlassung aus der Datenschutzbeauftragte leicht erreicht werden kann.
- (3) Falls es sich bei dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder öffentliche Stelle handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
- (4) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen können der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter oder Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, einen Datenschutzbeauftragten benennen; falls dies nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgeschrieben ist, müssen sie einen solchen benennen. Der Datenschutzbeauftragte kann für derartige Verbände und andere Vereinigungen, die Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter vertreten, handeln.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
- (7) Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Artikel 38

Stellung des Datenschutzbeauftragten

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
- (2) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unterstützen den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 39, indem sie die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
- (4) Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
- (5) Der Datenschutzbeauftragte ist nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.
- (6) Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 39

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

(1) Dem Datenschutzbeauftragten obliegen zumindest folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie nach sonstigen Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten;*
 - b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union bzw. der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;*
 - c) Beratung — auf Anfrage — im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35;*
 - d) Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde;*
 - e) Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 36, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.*
- (2) Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.*

Damit nicht jede einzelne Gemeinde separate Vorkehrungen treffen muss, soll aus Zweckmäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgründen im Rahmen einer Gemeindekooperation durch den GVA Mödling die Beistellung von Datenschutzbeauftragten im erforderlichen Ausmaß an interessierte Gemeinden erfolgen.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Breitenfurt an den Schulungen und Informationen für die Umsetzung der DSGVO beim GVA Mödling teilnimmt, vorgesehen sind Herr Schöny, Herr Kornek, MA, und Herr Scheichenberger. Die Kosten liegen bei ca. € 1.500,- und möge der Gemeinderat vorerst diesen Betrag für die Umsetzung frei geben. Der Betrag ist im Voranschlag nicht berücksichtigt und möge die Bedeckung der Mehrausgaben durch den höheren Überschuss des Vorjahres erfolgen.

Weiter möge der Gemeinderat seine Zustimmung zur Beistellung von Datenschutzbeauftragten durch den GVA Mödling zwecks Erfüllung der rechtlichen Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung erteilen. Einer diesbezüglich erforderlichen Erweiterung der Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des GVA Mödling möge die Zustimmung erteilt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die geplanten Maßnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 15) Ansuchen um Gemeindevertreterverbandsbeiträge:

Sachverhalt: Die Gemeindevertreterbezirksverbände von ÖVP, SPÖ, Grüne und FPÖ haben um den prozentuellen Anteil des von der Gemeinde an das Land für die Gemeindeverbände abzuführenden Betrages sowie um den Förderungsbeitrag für jede, bei der letzten Gemeinderatswahl für eine wahlwerbende Partei abgegebene Stimme, ersucht. Die daraus

resultierenden Beträge, mit einem Gesamtbetrag von € 8.875,34, sind der **Beilage C** zu entnehmen.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Förderungsbeiträge an die Gemeindebezirksvertreterverbände von ÖVP, SPÖ, Grüne und FPÖ gemäß der **Beilage C** im Gesamtausmaß von € 8.875,34 zur Auszahlung zu bringen. Die Kosten sind unter der HH-Stelle 1/060-726 bedeckt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Freigabe der Beiträge.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 15a) Ansuchen um Jahressubvention und Unterstützung Muttertagsfahrten der Ortsgruppen von ÖVP Seniorenbund und SPÖ Pensionistenverband:

Sachverhalt: Die beiden Ortsgruppen von NÖ Seniorenbund und Pensionistenverband haben um die Jahressubvention bzw. um eine außerordentliche Subvention für die Muttertagsfahrten angesucht. Die Jahressubvention errechnet sich aus den auf die jeweilige Partei anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen entfallenden Wählerstimmen vervielfacht mit € 1,-. Aufgrund des Ergebnisses der Gemeinderatswahl 2015 ergibt sich daher für die ÖVP bei 1.295 abgegebenen Stimmen ein Betrag von € 1.295,-- und für die SPÖ bei 881 abgegebenen Stimmen ein Gesamtbetrag von € 881,--. Die Beträge sind unter der HH-Stelle 1/060-726 vorgesehen. Wie in den Vorjahren soll beiden Verbänden zusätzlich je ein Betrag von € 510,-- für die Muttertagsfahrten zur Verfügung gestellt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, der Ortsgruppe Breitenfurt des Seniorenbundes eine Jahressubvention in Höhe von € 1.295,-- sowie eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 510,-- für die Muttertagsfahrt zu überweisen.

Weiters möge der Gemeinderat beschließen, der Ortsgruppe Breitenfurt des Pensionistenverbandes eine Jahressubvention in Höhe von € 881,-- und eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 510,-- für die Muttertagsfahrt zu gewähren. Die Bedeckung der Ausgaben ist unter der HH-Stelle 1/060-726 vorgesehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Auszahlung der Subventionen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 15b) Bushaltestellen:

Sachverhalt: Breitenfurt verfügt schon jetzt über zahlreiche Buswartehäuschen, die jedoch veraltet und aktuell nicht mehr zweckmäßig sind und nur bedingt ins Ortsbild passen. Aus diesem Grund soll ein Gesamtkonzept zu den Haltestellen erarbeitet werden, wobei 4 neue Bushaltestellen hinzukommen und die bestehenden neugestaltet werden. Interessierte BürgerInnen, Jugendliche und Kinder werden eingebunden, um eine optimale Lösung herbeizuführen. Der gesamte Prozess (Vorbereitung, Entwicklungswerkstatt, Werkstattprotokoll) soll durch Experten begleitet werden. Das Anbot der Firma Nonconform beläuft sich auf € 4.800,-- inkl. MwSt.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Fa. Nonconform Ideenwerkstatt für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes beschließen. Die Kosten belaufen sich auf € 4.800,- Euro inkl. MwSt und sind diese unter der Haushaltsstelle 5/612-010 bedeckt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Beauftragung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragsteller für die TO-Punkte 16 – 21: gf. GR. Franz Hruby

zu 16) Straßenbauprogramm:

Sachverhalt: Folgendes Straßenbauprogramm ist für die erste Jahreshälfte 2018 geplant:

Lichteichenstraße ca. 1050m²

Steingrabengasse ca. 1145m²

Umkehrplatz Wassergrabenweg ca. 645m²

Die Ausführung erfolgt mittels doppelter Oberflächenbehandlung mittels Splitt- und Bitumenlagen und anschließendem Einwalzen.

Die Herstellung des Unterbaus, der Entwässerung etc. wird durch den Bauhof durchgeführt.

Dafür liegt eine Kostenzusammenstellung (**Beilage D**) von Herrn Ing. Klinghofer zum Preis von € 66.218,54 inkl. MwSt. vor.

Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle 5/612001-002 vorgesehen.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Gesamtbetrag für das Straßenbauprogramm Lichteichenstraße, Steingrabengasse und Wassergrabenweg in Höhe von € 66.218,54, der unter der HH-Stelle 5/612-001-002 bedeckt ist, beschließen und die Fa. Bitunova beauftragen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß das Straßenbauprogramm.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 17) Erdverlegung der Stromleitung in der Stelzerbergstraße:

Sachverhalt: Im Bereich Stelzerbergstraße zwischen den Grundstücken Stelzerbergstraße 13 (Reitstall) und Stelzerbergstraße 36 (Filipovic) soll die vorhandene Stromleitung erdverlegt werden. Die Arbeiten werden gemeinsam mit Wienenergie durchgeführt. Die Marktgemeinde Breitenfurt ist für die Aufgrabung und Wiederherstellung verantwortlich. Wienenergie verlegt die Leitung und stellt die Anschlüsse her.

Für die Aufgrabung und Wiederherstellung wurde ein Angebot der Fa. Kaim eingeholt.

Dieses beläuft sich auf € 31.944,42 inkl. MwSt.

Gleichzeitig soll auch die öffentliche Beleuchtung verlegt werden.

Dafür wurde ein Angebot der Fa. Pro Electric eingeholt.

Dieses beläuft sich auf € 18.327,18 inkl. MwSt.

Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle 5/612001-002 vorgesehen.

Antrag: Der Gemeinderat möge einen Kostenrahmen von € 55.000,00 einschließlich rund 10 % Reserve für Unvorhergesehenes für die Erdverkabelung beschließen und die Aufträge an die Firmen Kaim und Pro Electric erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Beauftragungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 18) Bildschirm Bauamt:

Sachverhalt: Im Zuge des Umbaus, wurde auch der Ankauf eines interaktiven Smart Boards angeregt. Auf diesem Smart Board ist es in Zukunft möglich, sämtliche Plan- und Einreichunterlagen eines Bauvorhabens im Rahmen des Sprechtages mit unserem Bausachverständigen darzustellen und die Planunterlagen gegebenenfalls direkt im Dokument mit einem „Stift“ zu korrigieren und die geänderten Unterlagen den Planverfassern mittels E-

mail zukommen zu lassen. Darüber hinaus ist es möglich, ein digitales Protokoll anzufertigen und dieses an alle Teilnehmer der Besprechungen zu übermitteln. Dies hebt das Kundenservice auf ein neues Niveau und ist in Zeiten der Digitalisierung eine sehr sinnvolle Investition.

Das Smart Bord soll mittels Transportwagen auch mobil eingesetzt werden und kann in Zukunft auch für diverse Präsentationen z.B. bei Ausschuss-, Gemeindevorstands- und Gemeinderatsitzungen verwendet werden. Aufgrund der vorhandenen Schnittstellen ist es möglich, sich mit jedem Laptop oder Tablet zu verbinden.

Dafür wurden folgende Angebote eingeholt:

Fa. Bechtle/Microsoft Surface 55" € 14.006,40 inkl. MwSt.

Fa. Gemdat/Smart Kapp IQ 65" € 10.756,80 inkl. MwSt.

Auf Grund des Preises, der Einbindung in unser vorhandenes Netzwerk und des funktionierenden Supports mit der Fa. Gemdat wird aufgrund der bereits durchgeführten Produktpräsentationen der Ankauf des Smart Kapp IQ 65" empfohlen.

Die Bedeckung ist unter der HH-Stelle 1/010-042 nur teilweise gegeben und sollen die Mehrausgaben in Höhe von ca. € 7.000,- durch den höheren Überschuss des Vorjahres bedeckt werden.

Antrag: Der Gemeinderat möge den Ankauf des Smart Kapp IQ 65" zum Preis von € 10.756,80 inkl. MwSt bei der Firma Gemdat beschließen. Die unter der HH-Stelle 1/010-042 nur teilweise gegebene Bedeckung wird durch den höheren Überschuss des Vorjahres kompensiert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Anschaffung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 19) Verkauf eines Grundstücksteiles im Bereich Königsbühelstraße / Weidenweg:

Sachverhalt: Ecke Königsbühelstraße/Weidenweg befindet sich ein Grundstücksteil (ca. 40m²), welcher bereits vor Jahrzehnten von den Vorbesitzern des angrenzenden Grundstückes Franz Schubert-Straße 38 eingezäunt und seither mitbenützt wurde.

Diese Fläche ist Teil des Grundstückes 358/51, Königsbühelstraße und als öffentliches Gut gewidmet.

Da dieser Grundstücksteil nicht benötigt wird, ist geplant diesen an Frau Gertrud Krupka zu verkaufen.

Da nach dem Verkauf die Fläche als öffentliches Gut aufgelassen und in Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden soll, wurde ein Kaufpreis von € 250,- vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat mit Frau Krupka vereinbart.

Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes, der grundbücherlichen Durchführung etc. werden je zur Hälfte getragen.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Teilfläche des Grundstückes 358/51 (Königsbühelstraße) im Ausmaß von ca. 40 m² zum m²-Preis von € 250,- an Frau Gertrude Krupka zu verkaufen und die Hälfte der Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes und der grundbücherlichen Durchführung zu übernehmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß den Verkauf der Teilfläche.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 20) Übernahme der Haltestellen im Bereich der Dorfgemeinschaft:

Sachverhalt: Mit der Landesstraßenverwaltung Tulln wurde vereinbart, dass die beiden Haltestellen und der Fahrbahnteiler auf der Hauptstraße im Bereich der Dorfgemeinschaft errichtet werden.

Die Herstellung erfolgte durch die Straßenmeisterei Mödling, die Materialkosten wurden von der Gemeinde übernommen.

Da die Herstellung abgeschlossen ist, hat die Landesstraßenverwaltung eine Erklärung der Gemeinde zur Unterfertigung übermittelt, in welcher die Gemeinde die ordnungsgemäße Herstellung des Gehsteiges und der Busbuchten und die Übernahme in die Verwaltung und Erhaltung bestätigt.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Gehsteig und die Busbuchten in die Verwaltung und Erhaltung zu übernehmen und die entsprechende Erklärung durch die Zeichnungsberechtigten zu unterfertigen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Übernahme.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 21) Interessentenbeitrag Projekt Reiche Liesing Bereich Flament/Hirschhofer:

Sachverhalt: In der Sitzung des Gemeinderates am 26. Juni 2017 hat der Gemeinderat seine Zustimmung für das Projekt Reiche Liesing (Flament/Hirschhofer) gegeben und war noch abzuwarten, wie groß der anteilige Betrag für die Gemeinde sein wird. Seitens der Wildbach und Lawinenverbauung wurde der 30 % Beitrag für die Gemeinde mit Rechnung vom 31. Jänner 2018 in Höhe von € 36.000,-- vorgeschrieben und auch beglichen. Anteilig davon wird ein tatsächlicher Anteil für die Gemeinde in Höhe von € 12.000,-- verbleiben. Die Verbuchung und Bedeckung erfolgt unter der HH-Stelle 1/633-006.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den Betrag in Höhe von € 36.000,-- an die Wildbach- und Lawinenverbauung für das Projekt Reiche Liesing (Flament/Hirschhofer) zu überweisen und anteilige Beträge von den Anrainern Flament und Hirschhofer einzuheben, sodass der Gemeinde ein Aufwand von € 12.000,-- zur Sanierung der Hauptstraßen-Uferböschung verbleibt.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß den Interessentenbeitrag zur Uferböschungsanierung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antragstellerin für die TO-Punkte 22 – 23: gf. GR. Mag. Claudia Janka-Chapó:

zu 22) Subventionsansuchen Kultur:

Sachverhalt: Die beiden Breitenfurter Pfarren St. Bonifaz und St. Johann Nepomuk haben um die jährliche Subvention angesucht. Die Bedeckung der Ausgabe in Höhe von je € 1.000,-- ist unter der HH-Stelle 1/390-774 gegeben.

Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiden Breitenfurter Pfarren St. Bonifaz und St. Johann Nepomuk eine Subvention in der Höhe von jeweils € 1.000.- zu gewähren. Die Subventionen sind unter 1/390-774 vorgesehen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Subventionsauszahlungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu 23) Ehrenzeichen für Mitglieder des Roten Kreuzes:

Sachverhalt: Herr Stefan Leeb (Dienststellenleiter RK) hat um die Ehrungen für die Rot-Kreuz-Mitarbeiter angesucht. Es haben folgende Personen mehr als 100 Dienste absolviert und sollen mit einer Ehrenurkunde geehrt werden:

Alexandra Sowinski

Bernhard Wagner-Löffler

Die Verleihung ist bereits am 19. Jänner 2018 anlässlich der Jahresversammlung des Roten Kreuzes erfolgt.

Antrag: Der Gemeinderat möge die Ehrungen für die Rot-Kreuz-Mitarbeiter Alexandra Sowinski und Bernhard Wagner-Löffler nachträglich beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt antragsgemäß die Ehrenurkundeverleihungen.

Abstimmungsergebnis: 26 für, 1 Stimmenthaltung (GR. Eisenriegler)

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 2018
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gemeinderat: